

hielten. Als das unter den gegebenen Verhältnissen Erreichbare und deshalb Erstrebenswerthe bezeichnete der Abgeordnete Mehnert im Namen seiner Parteigenossen eine Aenderung in der Art, daß das indirekte Klassenwahlrecht, unter besonderen Garantien dafür, daß den reichen Leuten nicht ein unverhältnißmäßiger Einfluß zu theil werde, eingeführt, im übrigen aber daran festgehalten werde, daß Keinem, der das Wahlrecht jetzt besitze, dasselbe künftig genommen werde, weiter auch daran festgehalten werde, daß die gegenwärtige Wahlkreiseintheilung unverändert bleibe, und daß keine Integralerneuerung der Kammer erfolge.

Diesem Programme schlossen sich die Führer der nationalliberalen und fortschrittlichen Fraktionen sofort in der Sitzung im allgemeinen an.

Von dem Regierungstisch wurde erklärt, „daß die Regierung nicht anstehe, beziehungsweise in Erfüllung der durch den Gegenantrag einheitlich gegebenen Anregung, ihre Geneigtheit und Bereitwilligkeit zur Herbeiführung entsprechender Modifikationen des Wahlrechts zum Ausdruck zu bringen, mit der weiteren Zusicherung, daß sie bestrebt sein wird, noch dem gegenwärtig tagenden Landtag eine den Wünschen der Mehrheit des Hauses Rechnung tragende Vorlage zu unterbreiten.“

Die Angelegenheit ruhte sodann bis Anfang Februar 1896.

Am 5. Februar 1896 hat die Königliche Staatsregierung das Dekret Nr. 21 vorgelegt, durch welches ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer proponirt wird und hat im Anschluß daran einige Abänderungen des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 vorgeschlagen.

Die Vorlage, welche zuerst in der zweiten Kammer zur Verhandlung gelangt ist, trägt den in der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Dezember 1895 von der Mehrheit der Abgeordneten ausgesprochenen Wünschen Rechnung und ist denn auch dort in den Plenarsitzungen vom 5. und 6. März dieses Jahres mit einigen, weiter unten zu besprechenden Modifikationen und zwar mit 56 von 79 beziehentlich 78 abgegebenen Stimmen zur Annahme gelangt.

Verfassungsmäßig ist die Angelegenheit nunmehr zur Beschlußfassung an die erste Kammer überwiesen.

Die Verpflichtung der ersten Kammer, diese überaus wichtige Landesangelegenheit eingehend zu prüfen, wird dadurch nicht geändert oder gemindert, daß die Zusammensetzung der ersten Kammer und deren verfassungsmäßige Stellung völlig unberührt bleiben.

Die jetzt gegebene Situation, d. h. die vorgeschrittene Tagung und der Umstand, daß das Einverständnis zwischen der zweiten Kammer und der Königlichen Staatsregierung über die Vorlage das Resultat mühsamer Kompromisse ist, bringen es aber mit sich, daß die erste Kammer sich praktischer Weise darauf zu beschränken haben wird, entweder die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt anzunehmen, oder aber sie ganz abzulehnen. Es würde vollständig gegenstandslos sein, wollte sie jetzt total andere Prinzipien aufstellen, oder auf wesentliche Modifikationen der Vorlage zukommen. Denn es ist nicht die mindeste Aussicht dafür vorhanden, daß dergleichen Annahme finden würden.

Hiervon ausgehend verzichtet die erste Deputation darauf, ihrerseits theoretisch zu untersuchen, ob nicht etwa eine Erhöhung des früheren Zensus oder eine Erhöhung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht unter Beibehaltung des bisherigen Wahlmodus vorzuziehen gewesen wäre oder welcher andere Weg etwa hätte beschritten werden können. —

Bevor auf die Gesetzentwürfe eingegangen wird, möge hier eine Zusammenstellung der Beweggründe folgen, welche die Königliche Staatsregierung und die Majorität der zweiten Kammer nach Ausweis der Landtags-Akten und Mittheilungen in Wort und Schrift bei ihren Entschlüssen geleitet haben. Es ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen worden.